

Den Opferstatus verlassen

Möglichkeiten und Grenzen der Beratung von SED-Opfern

Verfolgte Schülerinnen und Schüler

Frau P. war von 1986 bis 1988 als Jugendliche 20 Monate in einem Jugendwerkhof. Als Punk war sie mit der Systemen-ge im Allgemeinen und der staatsnahen Tätigkeit ihrer Mutter im Besonderen in Konflikt geraten. Dafür hat P. 2019 mit Unterstützung eines Juristen des Netzwerkes des Vereins Bürgerbüro Berlin ihre Rehabilitierung in zweiter Instanz am Kammergericht Berlin erwirkt. Da die damals 15-Jährige vor Beginn der unrechtmäßigen Freiheitsentziehung eine gute Schülerin war und durch die vorzeitige Ausschulung infolge der Jugendwerkhofeinweisung um ihren 10.-Klasse-Abschluss gebracht wurde, beantragte sie zusammen mit dem Bürgerbüro die Anerkennung als Verfolgte Schülerin nach § 3 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG). Aktuell läuft das Anerkennungsverfahren der 51-jährigen Klientin beim Berliner Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) auf der Widerspruchsebene, denn es wurde bei Frau P. nur die Zeit im Jugendwerkhof berücksichtigt, nicht aber die weitergehende Phase der Kriminalisierung und fortgesetzten Überwachung mit Arbeitsplatzbindung im Dreischichtsystem, die eine weitere Schulbildung unmöglich machte.

Frau G. hingegen, die ebenfalls vom Bürgerbüro unterstützt wurde, erhielt für die komplette Jugendwerkhofzeit und die Folgemonate bis zum Ende der DDR eine Rehabilitierung als Verfolgte Schülerin nach § 3 BerRehaG. G. war wegen „Schulbummelei“ ins Visier der DDR-Jugendhilfe geraten, bevor sie wie ihre Bekannte P. zwischen 1986 und 1988 im selben Jugendwerkhof ihrer Freiheit beraubt wurde. Statt eines 10.-Klasse-Abschlusses wurde beiden Frauen im Jugendwerkhof jeweils eine Teillehre als „Leuchtenfertiger“ zugewiesen. Sie arbeiteten in einem Leuchtenwerk als billige Arbeitskräfte und erlebten im Jugendwerkhof annähernd die gleichen demütigenden Rituale. Beide sind nicht nur aufgrund ihrer Erlebnisse durch

„Umerziehung“ und Gewalt traumatisiert, sie waren auch als „Kriminelle“ stigmatisiert. P. und G. waren außerstande, nach der Zeit im Jugendwerkhof ihren ursprünglichen Bildungsweg wieder aufzunehmen. G. sagt heute, sie sei nach ihrer Entlassung als 17-Jährige aus dem Jugendwerkhof im Bezirk Karl-Marx-Stadt, wo Einzelarrest und Kollektivstrafen an der Tagesordnung waren, psychisch und körperlich zerstört und gedanklich völlig blockiert gewesen. Aus Angst, als „arbeitsscheu“ und „asozial“ kriminalisiert zu werden, habe sie damals eine Tätigkeit als Ungelernte aufgenommen, denn allein bei dem Gedanken, noch einmal weggesperrt zu werden, sei sie in höchste Panik geraten. Im Gegensatz zu P. wurde G., für die eine Landesbehörde in Sachsen-Anhalt zuständig war, nicht nur für die Monate des Jugendwerkhofaufenthaltes, sondern auch für die Folgemonate bis zum Ende der DDR rehabilitiert, weil es für die dortige Landesbehörde „*offensichtlich*“ war, dass ihre Bildungskarriere zerstört wurde. G. erhält deshalb soziale Ausgleichsleistungen in Höhe von 240 Euro monatlich. P. hingegen bekam nach mehr als zweijähriger Bearbeitungszeit lediglich die 20 Monate ihres Jugendwerkhofaufenthaltes als Verfolgte Schülerin anerkannt, die Folgezeit aber nicht – und somit keinen Zugang zu Ausgleichsleistungen, für die eine dreijährige Verfolgungszeit Voraussetzung gewesen wäre. Das rief ihren Widerspruch hervor, bei dem sie das Bürgerbüro weiterhin unterstützt.

Ein anderer Fall betrifft Herrn W. Seine Opferrente („Besondere Zuwendung nach § 17a StrRehaG), die er seit Oktober 2022 und nach zähem Rehabilitierungsringen erhält, wird jetzt auf seine Grund-sicherung angerechnet und er soll keinen Heizkostenzuschuss mehr bekommen. Er ist außer sich, will klagen, die Sozial-senatorin seiner Stadt sprechen. W. hatte seinen Antrag auf Strafrechtliche Rehabilitation 2019 beim Landgericht Berlin gestellt, es war ein Wiederholungsantrag, vor Jahren war ein erster Antrag

bereits rechtskräftig abgelehnt worden. Als Kind war er vom Jugendhilfereferat eines Ostberliner Bezirkes in ein Heim des „Kombinates der Sonderheime für Psychodiagnostik“ verbracht worden und dort den Bedingungen der sozialistischen Umerziehung ausgesetzt gewesen. Auch sexuelle Übergriffe musste er miterleben. Es dauerte bis zum Juni 2022, bis er in zweiter Instanz die Strafrechtliche Rehabilitation durch einen Beschluss des Kammergerichtes Berlin erreichte. Danach wartete er weitere vier Monate auf den Bescheid der ihm zustehenden Opferrentenzahlung durch das LAGeSo. Die Geduld des alten Mannes war bereits arg strapaziert worden, sein Misstrauen unterdessen so groß, dass er mittlerweile davon ausging, dass die Verwaltung ihm das Geld mutwillig vorenthalten wollte und auf eine „biologische Lösung“ hoffte. Aber bei dem Sozialamt der Hansestadt, in der er heute wohnt, war es ganz unkompliziert: Diesmal reichte ein Anruf bei der Sachbearbeiterin, die den offensichtlich fehlerhaften Bescheid (Opferrente ist anrechnungsfrei) mit einer Entschuldigung sofort zurücknahm und die korrekte Neuauflage des Papiers in Aussicht stellte. Das Problem war gelöst.

Gesundheitliche Folgeschäden

In einigen Fällen wird ein Antrag auf Anerkennung gesundheitlicher Folgeschäden politisch motivierter Freiheitsentziehung in Erwägung gezogen oder gestellt, so wie im Beispiel von Herrn Z. Doch in fast allen Fällen handelt es sich um kräftezehrende und langwierige Verfahren, die mehrere Jahre dauern können und die mit der Gefahr einer Re-traumatisierung einhergehen. Deshalb ist hier verantwortungsvoll mit den Klientinnen und Klienten zu besprechen, ob sie sich diesen Strapazen gewachsen fühlen. Z. hat den Weg in Begleitung des Bürgerbüros auf sich genommen und nach fast dreijähriger Bearbeitungs- und Wartezeit beim LAGeSo und einer vom Bürgerbüro in Aussicht gestellten Un-

tätigkeitsklage schließlich eine Begutachtung und die Zuerkennung eines die Grundrente begründenden „GdS“ (Grades der Schädigung) erstritten. Das Verfahren konnte Anfang 2022 erfolgreich abgeschlossen werden. Z. war als Kind infolge der politisch motivierten Inhaftierung seiner Mutter in Hoheneck (sie wurde rehabilitiert) aus sachfremden Gründen nicht bei seiner Großmutter, sondern in einem Heim untergebracht und war dort – nach dem Freikauf der Mutter – länger als nötig festgehalten worden. Z. erhält jetzt zusätzlich zur Opferrente die Grundrente. Ihm wurde die Mitwirkung als Interviewteilnehmer am Verbundprojekt „Gesundheitliche Langzeitfolgen von SED-Unrecht“ an der Universitätsklinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg empfohlen.


Aktuell laufen mehrere Studien zu Stigmatisierungen oder körperlichen wie psychischen Auffälligkeiten, die Betroffene von politischer Verfolgung, Zersetzung und Haft als Folgeschäden bis heute belasten, auch um wissenschaftliche Erkenntnisse in die Beratungspraxis zurückzugeben. Zudem fragen Psychologen und Studierende an, ob sie in der Beratung von SED-Opfern hospitieren können. Regelmäßig erreichen das Bürgerbüro auch Anfragen von Schülerinnen und Schülern, die sich im Zuge von Facharbeiten, Geschichtsprojekten oder der Abiturvorbereitung mit Spezialheimen und Jugendwerkhöfen in der DDR beschäftigen. Eher ungewöhnlich war kürzlich die Anfrage einer Autorin, die wissen wollte, ob ihr Romanplot in Bezug auf das Agieren der DDR-Jugendhilfe in den 1980er Jahren sachlich stimmig formuliert ist, nachdem eine Mutter in politische Haft geraten und das Kind allein zurückgeblieben war.

Strafrechtliche Rehabilitation

Die großen Hoffnungen, die besonders für ehemalige Heimkinder und Jugendwerkhofinsassen mit der Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze im November 2019 verbunden waren, brachten viele Anfragen nach Unterstützung bei Strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren mit sich. Die neue Vermutungsregel nach § 10 Absatz 3 des StrRehaG besagt: „Es wird vermutet, dass die Anordnung der Unterbringung in einem

Heim für Kinder oder Jugendliche der politischen Verfolgung oder sonst sachfremden Zwecken diente, wenn eine Einweisung in ein Spezialheim oder in eine vergleichbare Einrichtung, in der eine zwangsweise Umerziehung erfolgte, stattfand.“ Allerdings war die Anwendung in zahlreichen Verfahren, bei denen Jugendhilfeakten aufzufinden waren, zunächst an der Auffassung mancher Gerichte – zum Beispiel des Landgerichts Berlin – abgeprallt, nach der die Einweisungen in Spezialheime und Jugendwerkhöfe „für-

sorgerisch motiviert“ gewesen sein sollen. Das hatte absurderweise zur Besserstellung von Antragstellern geführt, deren Akten nicht mehr auffindbar waren. Dieser Rechtsprechungspraxis, die Frust und Empörung bei vielen Betroffenen auslöste, deren Akten noch vorhanden waren, wurde mit einem wegweisenden Urteil des Thüringer Oberlandesgerichts in Jena vom 16. November 2020 ein Riegel vorgeschoben (1 Ws-Reha 6/17). Darin wurde die Beweislastumkehr unterstrichen und konstatiert, dass die Ver-



DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK

ZEUGNIS

**über die Ausbildung auf Teilgebieten
von Facharbeiterberufen**

Name, Vorname

geboren am _____ **in** _____

wurde auf der Grundlage des Lehrvertrages/Qualifizierungsvertrages mit dem Betrieb

Jugendwerkhof Brand-Erbisdorf

Brand-Erbisdorf

Kreis

als

Leuchtenfertiger

(Berufsbezeichnung)

ausgebildet.

Zeugnis einer jungen Frau, die Ende der 1980er in einem Jugendwerkhof eingesperrt war und nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz als Verfolgte Schülerin anerkannt wurde.

Quelle: Archiv Bürgerbüro Berlin

▼
mutung der politischen Verfolgung nicht schon durch die Benennung in der DDR gängiger Anordnungsgründe („Schwererziehbarkeit“, „Wegbleiben über Nacht“, „Verhaltensauffälligkeiten“) in der Einweisungsentscheidung widerlegt werden kann, sondern nur durch die Feststellung atypischer, über eine Schwererziehbarkeit hinausgehender Umstände.

Eine weitere Entscheidung, die für die Arbeit des Bürgerbüros wichtig ist, erging am 16. Juni 2021 durch den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin (Az 108/20): Das Berliner Kammergericht wurde bezüglich seiner ausbaufähigen Ermittlungsarbeit gerügt und sah sich in der Folge veranlasst, umfassender zu ermitteln und Betroffene auch persönlich anzuhören. Eine der ersten Betroffenen, die daraufhin zu einem persönlichen Anhörungstermin ins Kammergericht eingeladen wurden, war Frau S., die von der Mitarbeiterin des Bürgerbüros begleitet wurde. Die 1973 in Berlin geborene S. hatte von August 1989 bis Juli 1990 Freiheitsentziehung im Aufnahmeheim Eilenburg und in einem Jugendwerkhof im Bezirk Dresden erlitten und war seelisch und körperlich misshandelt worden. S. stellte mit Hilfe des Bürgerbüros im März 2020 einen Antrag auf Strafrechtliche Rehabilitierung, der im Dezember 2020 mit Hinweis auf „fürsorgerische Motive“ der Einweisung durch das Landgericht Berlin abgelehnt worden war. Diesen Beschluss hatte S. mit ihrer Beschwerde, bei der sie durch einen Juristen aus dem Vorstand des Bürgerbüros unterstützt wurde, angefochten. Sie bekam Recht. In der Begründung des Kammergerichts vom 30. Juli 2021 heißt es: „Insbesondere die persönliche Anhörung der Betroffenen durch den Senat hat die diesbezüglich greifende gesetzliche Vermutung gemäß § 10 Abs. 3 StrRehaG letztlich nicht durchgreifend erschüttert.“ Der Senat hat keine sachgerechten Gründe feststellen können, „welche die Unterbringung der Betroffenen in einem Spezial- anstelle eines Normalheims hätten rechtfertigen können“, zumal S. in ihrer persönlichen Anhörung deutlich machen konnte, dass sie weder straffällig geworden war noch grundlegend gegen die Heimordnung verstoßen hatte. S. hat als Präzedenzfall für viele weitere Betroffene den Weg geebnet, deren Rehabilitierungsersuchen bisher mit der Begründung „fürsorgerische Motive“ abgelehnt worden waren.

Evaluierungsstudie

Betroffene meldeten sich 2020 bis 2022 auch infolge der vom Berliner Aufarbeitungsbeauftragten in Auftrag gegebenen Evaluierungsstudie im Bürgerbüro. Die Studie wurde vom Berliner Sozialwissenschaftliche Institut (BIS) durchgeführt.* Einige der stichprobenartig ausgewählten Klienten nahmen die Befragungen des BIS über ihre persönlichen Erfahrungen mit der Aufarbeitung des SED-Unrechts zum Anlass, sich noch einmal intensiv mit ihren eigenen Rehabilitierungsverfahren zu befassen. Bei Frau C. führte die Auswahl als „Stichprobe“ zunächst zu Wut und Frustration, denn sie war keinesfalls willens und in der gesundheitlichen Verfassung, sich an das entwürdigende Rehabilitierungsverfahren vor zehn Jahren erinnern zu wollen, bei dem das ihr als Jugendliche zugefügte Leid noch einmal nachträglich durch die Verweigerung der Rehabilitierung gerechtfertigt worden zu sein schien. C. war Ende der 1970er Jahre einhalb Jahre in einem Jugendwerkhof im Bezirk Karl-Marx-Stadt, dort erlebte sie die „toxische Melange aus Umerziehung, Angst, Gewalt und Arbeit, die mich für den Rest meines Lebens schwer schädigte“, wie es in ihrem Rehabilitierungsantrag vom August 2021 heißt. C. konnte im damaligen Verfahren Unterlagen der Jugendhilfe Berlin-Mitte nicht beibringen, die aufgrund eines geplatzten Abwasserrohres in einer Außenstelle des Archivs vernichtet worden waren. Die fehlenden Nachweise wurden ihr angelastet. Das führte 2011 zum Scheitern ihres Verfahrens. Keine Unterlagen, keine Beweise, keine Rehabilitation, keine Opferrente, so lautete ihre resignierte Rückblende.

C. leidet heute an einer Posttraumatischer Belastungsstörung, dazu kommen Depressionen und eine soziale Phobie. Sie ist inzwischen berentet, obwohl sie noch nicht 60 Jahre alt ist. C. wird von massiven Panikattacken in Menschenmengen und in geschlossenen Räumen ergriffen und lebt aufgrund der Haftenerlebnisse extrem zurückgezogen. Sie sagt: „Ich habe Angst, meine sichere Festung, die Wohnung, verlassen zu müssen.“ C. war zunächst wütend, als „Stichprobe“ erneut über dieses längst verdrängte Verfahren befragt zu werden. Allerdings erkannte sie nach einer ersten Informati-

on auch die veränderte Gesetzeslage und fasste Vertrauen in die Unterstützung des Bürgerbüros. Um C. weitgehend zu schonen, bereitete das Bürgerbüro die komplette Korrespondenz mit den Behörden vor, erledigte etliche Anfragen und Anträge per Vollmacht (etwa beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, in der Gedenkstätte Geschlossener Jugendwerkhof Torgau oder einen Antrag für ein Behördenführungszeugnis). Die Kommunikation mit ihr verlief per E-Mail und Brief.

Frau C., für die im August 2021 eine Neuauflage ihres Rehabilitierungsverfahrens eröffnet wurde, erhielt innerhalb eines halben Jahres ihre Anerkennung als politisch Verfolgte der SED-Diktatur, eine Kapitalentschädigung (eine Einmalzahlung in Höhe von 306,78 Euro für jeden angefangenen Kalendermonat der unrechtmäßigen Freiheitsentziehung) sowie die lebenslange monatliche besondere Zuwendung positiv beschieden. Das Verfahren brachte nicht nur eine lang erwartete Anerkennung und finanziellen Erfolg, sondern auch einen persönlichen Perspektivenwechsel mit sich, denn C. erlebte nun ihre eigene Wirkmächtigkeit. Die Erfahrung, den Opferstatus verlassen zu können, setzte in ihr Energie frei. Sie verwendete einen Teil der Kapitalentschädigung, um einer vor dem russischen Angriffskrieg geflohenen ukrainischen Familie zu helfen, für die sie im Frühjahr 2022 temporär eine kleine Wohnung anmietete.

Beratung von SED-Opfern

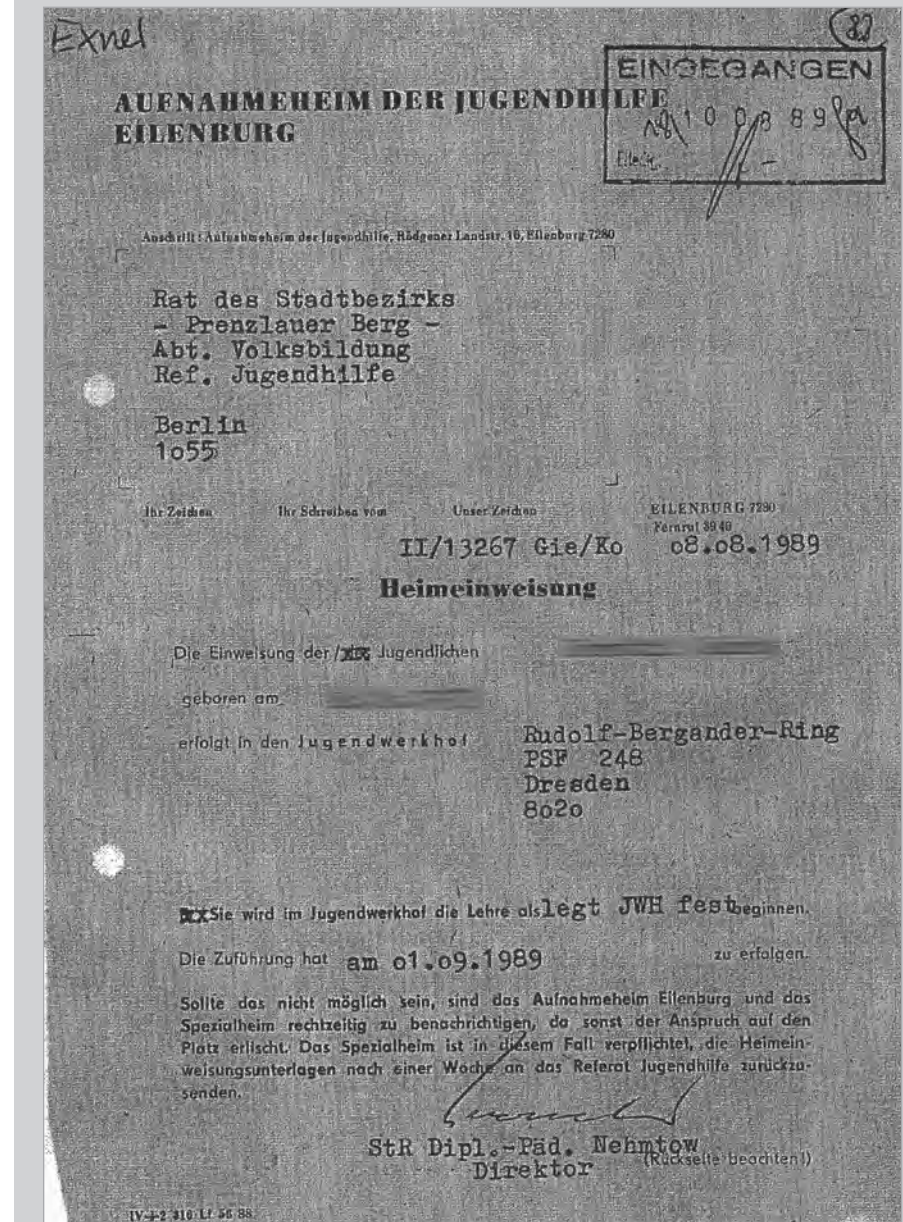
Als Beratende erleben wir uns selbst oft wie eine Art „Sortierer“, also wie Überbringer guter oder schlechter Botschaften bezüglich der Rehabilitierungs- und Wiedergutmachungsaussichten, je nachdem, ob jemand zu einer klar definierten Opfergruppe gehört oder nicht. Die Beratung besteht dann entweder aus der sehr pragmatischen Unterstützung bei einer realistischen Antragstellung oder aus dem Auffangen und Trösten in Fällen, in denen eine Antragstellung nach der Gesetzeslage und der jeweils aktuellen Rechtsprechung wenig Erfolgsaussichten hat.

Die Beratungsanfragen werden mit dem zeitlichen Abstand zu den damaligen Geschehnissen komplexer und aufwendiger. Deshalb versuchen wir in ei-

*2022 erschien eine empirische Studie zur Bestandsaufnahme und Bewertung von Maßnahmen für politisch Verfolgte der SED-Diktatur in Berlin im Zeitraum von 1990 bis 2020 als Sachstandsbericht zur Aufarbeitung der SED-Diktatur im Land Berlin, siehe: <www.berlin.de/aufarbeitung/veroeffentlichungen/aufarbeitung-der-sed-diktatur>, abgerufen am 31.10.2022.

ner Phase der Willens- und Zielklärung einen realistischen Weg zu einer erfolgreichen Antragstellung aufzuzeigen, um unbegründet hohe Erwartungen abzufachen bzw. tiefe Enttäuschungen durch ein Gespräch vorab zu vermeiden. Im Unterschied zu den Beratungsersuchen, die aus Kooperationen mit anderen Stellen resultieren, ist bei Erstkontakten die Beratung der Mitarbeiter des Bürgerbüros neben dem grundlegenden Anhören der Geschichte darauf ausgerichtet, den Betroffenen zu verdeutlichen, dass die Aufarbeitung des Verfolgungsschicksals über mehrere Seiten erfolgt: Neben der formal-juristischen Aufarbeitung nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen ist dies die persönlich-historische Aufarbeitung, verbunden mit einer biografischen Einordnung. Wichtig ist auch, zusätzlichen Begleitungsbedarf, beispielsweise durch ein Therapieangebot, zu klären. Oftmals sind auch Familienangehörige tief mit der Lebensgeschichte der Betroffenen verbunden. Unabhängig vom Ergebnis des Verfahrens erleben die Betroffenen unser Zuhören, die Empathie, Solidarität und eine klare Orientierung beim Einordnen des damals Erlebten als Hilfe. Eine traumasensible Gesprächsführung soll dem Betroffenen ein Höchstmaß an Sicherheit, Autonomie und Kontrolle ermöglichen.

In einer Recherchephase wird gemeinsam mit den Betroffenen nach den für den Antrag notwendigen Dokumenten gesucht: Bei den Jugendämtern und bei kommunalen, Kreis- und Staatsarchiven oder im Bundesarchiv. Im Falle von „Zersetzungsmaßnahmen“ und bei der Annahme von politischer Verfolgung ist die Anfrage beim Stasi-Unterlagen-Archiv relevant. Obwohl Rehabilitierungsgerichte umfassende Ermittlungspflichten haben, kann durch die Lieferung entsprechender Nachweise mitunter eine Verkürzung der Bearbeitungszeit erreicht werden. Im Rehabilitierungsantrag werden die wesentlichen Fakten und Argumente für eine Strafrechtliche Rehabilitierung schriftlich begründet. Falls die Betroffenen den Antrag nicht selbst formulieren können, was häufig der Fall ist, übernehmen wir es, den Antrag sowohl authentisch im Sinne der Klienten als auch adressatenbezogen und klar in den Argumenten für das Gericht aufzuschreiben. Bei Freiheitsentziehung im Spezialheim oder Jugend-



Heimeinweisung in einen Jugendwerkhof, 1989. Unterlagen der DDR-Jugendhilfe dienen als Belege bei Anträgen auf Rehabilitierung. Quelle Archiv Bürgerbüro Berlin

werkhof können die Begründungen mit Hinweis auf die Gesetzesnovellierung kurzgehalten werden, wenn wenigstens die Eckdaten der Freiheitsentziehung zeitlich belegt werden können. Beim Eingang der gerichtlichen Antworten, zum Beispiel bei Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft, werden die Betroffenen ebenfalls von uns begleitet und unterstützt. Bei negativem Ausgang beraten wir zur teilweise schwierigen Entscheidung, ob ein Widerspruch oder eine Beschwerde eingelegt werden kann und sollte. Beim positiven Ausgang ver-

stärken wir die Freude und unterstützen dabei, die Formulare für Folgeleistungen auf den Weg zu bringen.

Baustellen und Optimierungsbedarf

Unbefriedigend ist momentan die stark reglementierte Anerkennung von Zersetzungsopfern, denen einmalig 1500 Euro Entschädigung zugebilligt werden, sofern sich die Zersetzung explizit nachweisen lässt und sie nicht bereits mit einer anderen Art der Entschädigung „abgegolten“ wird. Außerdem schmerzt

in Bezug auf das Berufliche Rehabilitationsgesetz die willkürliche Festlegung einer dreijährigen Verfolgungszeit als eine der Anspruchsvoraussetzungen für soziale Ausgleichsleistungen. Hier wäre wünschenswert, dass die Ausgleichsleistungen nach § 8 des BerRehaG in Würdigung des persönlichen Verfolgungsschicksals vom Familieneinkommen künftig entkoppelt werden. Weiterhin ist die Nachweisnot in Anerkennungsverfahren für Verfolgte Schüler zermürend, die aufgrund mündlich übermittelter Entscheidungen an ihrem Bildungsweg gehindert wurden. Das Nichtvorhandensein schriftlicher Unterlagen geht hier einseitig zu Lasten der Betroffenen und führt zur Nichtrehabilitierung, das heißt zur nochmaligen Zementierung des Unrechts. Gründe einer hoheitlichen Entscheidung wurden im DDR-Kontext oft verschleiert, zum Beispiel, wenn die Studienzulassung für christliche Jugendliche aus angeblichen „Kapazitätsgründen“ verwehrt wurde oder wenn die Delegation zur EOS wegen „ideologischer Unreife“ ausblieb, wenn jemand Konfirmation statt Jugendweihe wählte oder zur Jungen Gemeinde gehörte. Dennoch gehen heutige Rehabilitierungsbehörden davon aus, dass es stets schriftliche Kündigungen, Begründungsschreiben für Herabstufungen oder Dokumente für erzwungene Aufhebungsverträge gegeben haben muss. Realität war, dass etwa die potenzielle Bewerbung zur Erweiterten Oberschule (EOS) bereits im persönlichen Gespräch, beispielsweise im Zimmer des Direktors, unterbunden wurde, es erfolgte aber keine schriftliche Begründung. Codes in Schul- und Arbeitszeugnissen („vertritt offen humanistischen, christlichen Standpunkt“, „ist gesellschaftlich zu wenig aktiv“), wenn jemand nicht der FDJ angehörte, waren Signalwörter, um den weiteren Karriereweg zu behindern. Diese werden aber heute oft nicht adäquat durch die Rehabilitierungsbehörden gedeutet. Wer sich mit dem Aufnäher „Schwerter zu Pflugscharen“ zur kirchlichen Friedensbewegung bekannte, erhielt beispielsweise ab 1982 keinen Zutritt mehr zur Berufsschule. Wer einen Ausreiseantrag gestellt hatte (oder von dem der Eltern betroffen war), wurde in der Regel von der EOS oder der Universität relegiert. Doch gerade für solche weitreichenden Eingriffe fehlen in vielen Fällen die schriftlichen Belege.



Manuel Koesters und Bettina Bertram vom Verein Bürgerbüro Berlin in der Gedenkstätte Berliner Mauer an der Bernauer Straße, 9. November 2022. Foto: Priska Bertram

Das Bürgerbüro wird sich weiterhin für die fortlaufende Dynamisierung der Besonderen Zuwendung nach § 17a StrRehaG und der Ausgleichsleistungen (zurzeit 240 Euro für Erwerbsfähige und 180 Euro für Rentenbezieher) einsetzen. Auf der anderen Seite werden die Art und Weise der Anerkennung von gesundheitlichen Haftfolgeschäden und die zu lange Dauer dieser Verfahren weiterhin scharf kritisiert. Als problematisch erleben wir immer wieder, dass Inhaftierte von Stasi-Haftanstalten und Ausreisepflichter, die nach fadenscheinigen „kriminellen“ Delikten oder nach § 249 Strafgesetzbuch der DDR („Asozialität“) verurteilt wurden, es auch heute noch schwer haben, rehabilitiert zu

werden. Die Würdigung der Fakten geht oft an der DDR-Realität vorbei. Eine Sachverständigenanfrage könnte die Verfahren teilweise abkürzen oder ihnen eine expertengestützte Wendung geben. Das Bürgerbüro unterstützt aufgrund seiner Erfahrungen daher insbesondere eine Vereinfachung der Verfahren von Rehabilitierungsanträgen und der Beantragung materieller Folgeleistungen.

Bettina Bertram
Sprachwissenschaftlerin
Bürgerbüro Berlin

Manuel Koesters
Sozialarbeiter
Bürgerbüro Berlin

Das Bürgerbüro wurde am 17. Juni 1996 von Bürgerrechtlern und Politikern gegründet. Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, Personen zu helfen, die unter Willkürakten des SED-Regimes fortlaufend zu leiden haben, und das öffentliche Bewusstsein für die Leistung derer zu stärken, die in der Zeit der DDR-Diktatur Opfer für die Freiheit und die Achtung der Menschenrechte gebracht haben. Der Schwerpunkt der Beratungsarbeit liegt heute in der Unterstützung der Betroffenen bei der Antragstellung zur strafrechtlichen, verwaltungsrechtlichen und beruflichen Rehabilitation. Das Bürgerbüro wird vom Berliner Beauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur gefördert.

Ausgehend von den Erfahrungen der Beratungstätigkeit wurden einzelne Aspekte des SED-Unrechts erforscht. So entstanden Studien zur Haftzwangsarbeit, zur sozialen Lage von Ausreisepflichter, zu verfolgten Schülern, zu Pfarrerskindern in der DDR als Außenseiter zwischen Benachteiligung und Privilegierung sowie zu Betroffenen der DDR-Jugendhilfe, die jeweils mit Unterstützung der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur publiziert wurden.